

3. Kann auf Grund ausländischer Urteile, welche die beständige Trennung einer Ehe von Tisch und Bett anordnen, die Auflösung des Bandes der Ehe beantragt werden?

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 77 Abs. 2.

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1893 i. S. v. B. (Kl.) w. v. B.  
(Weil.) Rep. VI. 153/93.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht, Dresden.

Vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hatte ein k. k. österreichisches Gericht auf beständige Trennung einer Ehe von Tisch und Bett erkannt. Der Ehemann war damals Österreicher, erwarb aber im Jahre 1892 die deutsche Reichsangehörigkeit und beantragte bei dem Landgerichte Plauen mit Bezug auf § 77 Abs. 2 jenes Reichsgesetzes die Auflösung des Bandes der Ehe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 giebt eine mit dem ersten Absätze zusammenhängende Übergangsvorschrift. Dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Urteile auf beständige Trennung von Tisch und Bett wird die Kraft eines Scheidungsurteiles verschafft, demnach den rechtskräftig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten die Möglichkeit der Wiederverheiratung eröffnet.

Vgl. die Begründung zu § 76 des Geszentwurfes Abs. 4 S. 37; Stenographischer Bericht über die Sitzung des Reichstages vom 23. Januar 1875 S. 1252 flg.

Schon die Stellung und der Zweck des § 77 Abs. 2 sprechen somit gegen die von dem Kläger verteidigte Auslegung. Außerdem handelt es sich bei dem Abs. 2 des § 77 um ein Ausnahmegesetz; von der Regel, daß rechtskräftige Urteile den darin geordneten Rechtszustand unabänderlich feststellen, gestattet das Gesetz eine Abweichung. Diese Abweichung gilt von den inländischen Urteilen, darum aber nicht ohne weiteres auch von den im Auslande ergangenen. Letztere beruhen auf einer anderen, mit den inländischen Vorschriften nicht übereinstimmenden Gesetzgebung. Jedenfalls aber geht aus dem Gesetze selbst klar hervor, daß es sich nur auf Urteile deutscher Gerichte bezieht. Bei den Worten: „Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden,“ kann nur an das deutsche Rechtsgebiet gedacht worden sein, in welchem eine beständige Trennung von Tisch und Bett bisher möglich war, fortan jedoch durch § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes ausgeschlossen ist. Sollte § 77 Abs. 2 auch auf Erkenntnisse aus anderen

Rechtsgebieten Anwendung finden, in denen, wie in Oesterreich, auch jetzt noch die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügt werden kann, so würde die Beschränkung des § 77 Abs. 2 auf Erkenntnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gesprochen sind, keinen Sinn geben. Denn für diese Beschränkung fehlte, wenn Urteile außerdeutscher Gerichte dem Gesetze mit unterstellt werden, jeder Grund. Warum dem Ausländer die Umwandlung eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Trennungsurteiles versagt sein sollte, ließe sich schlechthin nicht erkennen. Daraus allein schon ergibt sich, daß der Gesetzgeber die ausländischen Urteile überhaupt nicht im Sinne gehabt hat. Demzufolge bietet dem Kläger auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Auslande erkannte immerwährende Trennung seiner Ehe keinen Grund, bei deutschen Gerichten die Scheidung der Ehe vom Bande zu beantragen.“ . . .